

H A U P T S A T Z U N G

vom 19. Februar 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 19. Februar 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | |
|----------------|-------------------------------------------|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung (§ 1) |
| Abschnitt II | Gemeinderat (§§ 2, 3) |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 8) |
| Abschnitt IV | Bürgermeister (§§ 9, 10) |
| Abschnitt V | Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 11) |
| Abschnitt VI | Ortsteile/Stadtteile (§§ 12, 13) |
| Abschnitt VII | Unechte Teilortswahl (§ 14) |
| Abschnitt VIII | Ortschaftsverfassung (§§ 15 bis 18) |
| Abschnitt IX | Schlussbestimmungen (§§ 19, 20) |

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Adelsheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Die Zahl der Stadträte beträgt in Adelsheim 15

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Technische Ausschuss

1.2 der Umlegungsausschuss zur Durchführung von Baulandumlegungen

(2) Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

2.1 Technischer Ausschuss

Bürgermeister als Vorsitzender und 7 weitere Mitglieder des Gemeinderats

2.2 Umlegungsausschuss

Bürgermeister als Vorsitzender und 5 weitere Mitglieder des Gemeinderats

Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(3) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5 Zuständigkeit des Technischen Ausschusses

(1) Der Technische Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats. Die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach § 17 bleibt unberührt.

(2) Der Technische Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,00 Euro aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen

Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

1.1 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark

1.2 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.3 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(5) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über

1.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

1.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO

1.3 die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB

1.4 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)

(6) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem Technischen Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem Technischen Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Zuständigkeit des Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände werden gemäß § 41 GemO folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1 Ausschuss Adelsheim

1.2 Ausschuss Sennfeld

(2) Der Ausschuss Adelsheim kann zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats oder des Technischen Ausschusses, von denen der Stadtteil Adelsheim betroffen ist, einberufen werden. Er besteht aus den gewählten Vertretern des Stadtteils Adelsheim im Gemeinderat. Gehört einer Gemeinderatsfraktion kein Vertreter des Stadtteils Adelsheim an, so kann ein Mitglied dieser Fraktion an den Sitzungen des Ausschusses Adelsheim teilnehmen (Anwesenheitsrecht).

(3) Der Ausschuss Sennfeld kann zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats oder des Technischen Ausschusses, von denen der Stadtteil Sennfeld betroffen ist, einberufen werden. Er besteht aus den gewählten Vertretern des Stadtteils Sennfeld im Gemeinderat. Gehört einer Gemeinderatsfraktion kein Vertreter des Stadtteils Sennfeld an, so kann ein Mitglied dieser Fraktion an den Sitzungen des Ausschusses Sennfeld teilnehmen (Anwesenheitsrecht).

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der

Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstiger personalrechtlichen Entscheidungen soweit es sich um Praktikanten, Aushilfskräfte bzw. Beschäftigte im Rahmen von geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen handelt. Dies gilt ebenso für vertraglich Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 4 TVÖD
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn –und Gehaltsvorschüssen,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen/Freiwilligkeitsleistungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

(2) Einer der Stellvertreter des Bürgermeisters soll aus den Vertretern des Stadtteils Sennfeld im Gemeinderat gewählt werden.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Adelsheim

1.2 Sennfeld

1.3 Leibenstadt

(2) Die Stadtteile führen die Namen:

AEELSHEIM, Stadtteil Adelsheim

AEELSHEIM, Stadtteil Sennfeld

AEELSHEIM, Stadtteil Leibenstadt

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 13 Örtliche Verwaltungsstellen, Sprechstunden

- (1) Im Stadtteil Sennfeld ist eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.
- (2) Im Stadtteil Leibenstadt ist eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | | | | |
|-----|------------------------|---|---|-------|
| 2.1 | Wohnbezirk ADELSHEIM | - | 9 | Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk SENNFELD | - | 4 | Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk LEIBENSTADT | - | 2 | Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung der Ortschaftsverfassung im Stadtteil Leibenstadt

In den räumlichen Grenzen des Stadtteil Leibenstadt wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

(1) Im Stadtteil Leibenstadt wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 (s e c h s) Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates tragen die Bezeichnung Ortschaftsräte.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch den Gemeinderat zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seinen Stadtteil berühren.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- b) den Bau und die Einrichtung wesentlicher Erweiterungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen,
- c) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- d) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- e) die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- f) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen oder Polizeiverordnungen,
- g) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Grünanlagen, Wirtschaftswege, Kinderspielplätze, des Friedhofes,
- h) Pflege des Ortsbildes und des öffentlichen Brauchtums,
- i) Förderung der örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Vereinigungen,
- j) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Sonstiges

Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend, soweit für diesen Bereich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; § 3 und § 14 dieser Satzung treten mit der nächsten regulären Kommunalwahl (2019) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Adelsheim vom 08. November 1999, geändert durch Änderungssatzungen vom 21. März 2000 und 15. Mai 2000 und Artikel 1 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelsheim, den 20. Februar 2018

Gramlich
Bürgermeister